

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:
redaktionelle Änderung der Anlage II und
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung
bei autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk: Redaktionelle Änderung

Vom 23. April 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf	2
4. Fazit	3

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Dezember 2006 - in seiner damaligen Besetzung nach § 91 Abs. 7 SGB V – für die autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk den Beschluss zur Aussetzung der Beratung gemäß § 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung (aF) des G-BA und den zugehörigen „Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk“ gefasst. Die Beschlüsse sind am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

Anlage II der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung umfasst die Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Tragenden Gründe zu den o.g. Beschlüssen und der „Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk“ vom 19. Dezember 2006 präzisieren den Gegenstand der Regelung derart, dass dieser sich auf die Erbringung der membrangedeckten (Periost, Kollagen) autologen Chondrozytenimplantation (ACI-P, ACI-C) bezieht. Nicht umfasst von den Beschlüssen ist die matrixassoziierte Chondrozytenimplantation, für die eine separate Beschlussfassung vorgesehen ist.

Aus Gründen der begrifflichen Eindeutigkeit und der rechtlichen Klarstellung ist eine entsprechende Präzisierung des Regelungsgegenstandes im Titel des o. g. Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und in Anlage II Nr. 1.1 der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung erforderlich

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 den Beschlussentwurf zur redaktionellen Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung in Anlage II und den Beschlussentwurf zur redaktionellen Änderung des Titel des Beschlusses zu den QS-Maßnahmen zur ACI am Kniegelenk vom 19. Dezember 2006 beraten und konsentiert.

4. Fazit

Der Unterausschuss Methodenbewertung empfiehlt die redaktionelle Änderung der Anlage II der Richtlinie Methoden Krankenausbehandlung in Nr. 1.1 wie folgt (redaktionelle Änderung grau hinterlegt):

- 1 Autologe Chondrozytenimplantation (ACI)
- 1.1 Kollagengedeckte und periostgedeckte autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk
Beschluss gültig bis 30.06.2014

Der Unterausschuss Methodenbewertung empfiehlt die redaktionelle Änderung des Titels des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk sowie der Fußnote des Titels wie folgt (redaktionelle Änderungen grau hinterlegt):

Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei kollagengedeckter und periostgedeckter autologer Chondrozytenimplantation¹ am Kniegelenk

¹Die Abkürzungen ACI und ACT (autologe Chondrozytentransplantation) Bezeichnungen autologe Chondrozytenimplantation (ACI) und autologe Chondrozytentransplantation (ACT) werden synonym verwendet.

Berlin, den 23. April 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Für den Vorsitzenden

Schmacke